

DER STADTRAT HAT AM 25.1.1979... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS- PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 2.4.1980... DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS- PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

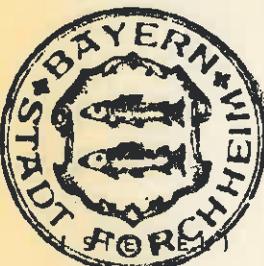
FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN- KONZEPT WURDE AM 5.11.1981... AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

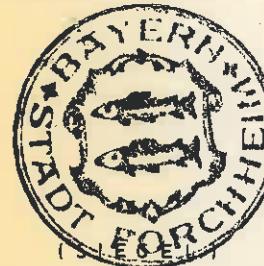
Rudrich
BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN- KONZEPT WURDE AM 17.12.1981... VOM STADT- RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 20.1.1982... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT DASS DAS BEBAUUNGSPLAN- KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 25.1.1982 BIS 26.2.1982... ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT AM 24. 2. 1983... ÜBER DIE ANDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG BESCHLUSS GEFASST.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 17.1.1983 AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 13.1.1982... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

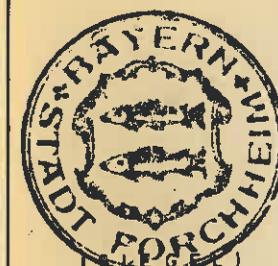
Rudrich
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 24.2.1983 VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 22.3.1983... BIS 25.4.1983... IM STADT- BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 11.3.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 2.3.1983 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.7.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 12. AUG. 1983

i.v. Meixner
OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI- BEN VOM 12. 10. 1983 420-52A4/2-9/83 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 12. 10. 1983

Regierung von Oberfranken

Ally

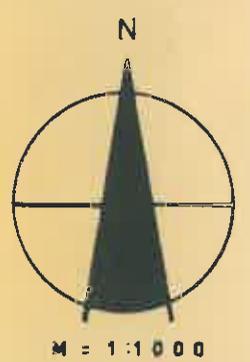
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 4.11.83 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 4.11.1983... ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DA- MIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

(SIEGEL)

FORCHHEIM, DEN

114 Peter
OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 7/1-2 (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET IM STADTTEIL BURK, ZWISCHEN DER BURKER STRASSE, DER STILLSTRASSE, DER PERSAUSTRASSE UND DER RÖTHENSTRASSE.

	DATE	NAME	ACTION
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	5.11.1981	RUDRICH	
GEÄNDERT	17.1.1983		26.8.82

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  REINE WOHNGEBIETE
-  ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
-  DORFGEBIET
-  KERNGEBIETE
-  GEWERBEGBIETE
-  INDUSTRIEGEBIETE
-  SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
-  WOCHENENDHAUSGEBIETE
-  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
-  VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG + GESTALTUNG

-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33° - 38° KNIESTOCK MAX. 50CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL.V.EG. MÖGLICH
-  = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.
-  DACHGESCHLOSSAUSBAU, BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER)
-  FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI (EINSCHL. GEWÄCHSHÄUSER)
-  GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG : FL.NR. 40, 40/2, 42, 38, 30, 28, 27, 26, 301

SONSTIGES

-  ST STELLPLÄTZE
-  GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
-  G GARAGEN
-  GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
-  TGa TIEFGARAGEN
-  P PARKHAUS
-  DURCHGANG, DURCHFABRT, UNTERFUHRUNG, ARKADE
-  TS TRAFOSTATION
-  T TANKSTELLE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U.WEGE ERFOLGEN
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
-  20 MASSZAHL (METER)
-  GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
-  FW FUSSWEG PW PRIVATWEG
-  ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
-  LR = LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
-  xx HOCHSPANNUNGSLEITUNG
-  PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
-  FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m Ü. OK. STRASSE
-  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
-  WASSERFLÄCHEN
-  ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | BESTEHEN-BLEIBENDE | AUFZU-HEBENDE | FESTZU-SETZENDE | |
|---|---|---|-----------------------------------|
|  |  |  | BAULINIE |
|  |  |  | BAUGRENZE |
|  |  |  | SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE |
|  |  | | OFFENE BAUWEISE |
|  |  | | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
|  | | | SATTELDACH, KEIN DACHAUSBAU |
|  | | | SATTELDACH MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG |
|  | | | DACHNEIGUNG FLACHER ALS |
|  | | | DACHNEIGUNG STEILER ALS |
|  | | | DACHNEIGUNG ZWINGEND |
|  | | | FIRSTRICHTUNG |

VERKEHRSFLÄCHEN

- | BESTEHEN-BLEIBENDE | AUFZU-HEBENDE | FESTZU-SETZENDE | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE |
|---|---|---|---------------------------|
|  |  |  | |
|  |  |  | |
|  |  |  | |
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

GRÜNFLÄCHEN

-  ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
-  GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN PRIVAT: MIT STÄDTEBAULICHER BEDEUTUNG
-  BAUME ZU ERHALTEN
-  BAUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

-  KANAL VORHANDEN
-  KANAL GEPLANT
-  BESTEHENDE GEBÄUDE
-  VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
-  532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
-  265m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜR-

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

E. BÄUME

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN.
(§ 9 ABS.1 NR.25 B BAUG.)

Nachtrag:

Lt. Stadtratsbeschuß vom 28.07.1983 ist der im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene nördliche Streifen (Breite 2,0 m) der öffentlichen Verkehrsfläche der Verbindungsstraße zwischen der Burker Straße und der Persaustraße als Parkbucht bzw. Parkstreifen auszuweisen und auszubauen.

